

## **SLOWAKEI: Novelle Energiegesetz, Novelle Staatsbeihilfen, Gesetz zum Schutz von kleinen Lieferanten mit Anpassungspflicht bis 31.5.2009!, Novelle des Nichtrauchergesetzes**

In den vergangenen Wochen wurde in der Slowakei im Rahmen von oder neben "Krisenpaketen" eine Reihe Gesetzen verabschiedet, die jeden Bürger und Unternehmer irgendwie berühren.

Als Antwort auf die Gaskrise im Jänner 2009 wurden das Energie- und Berggesetz geändert, um künftig die Bevorratung und Lieferung von Gas besser sicherzustellen.

Das am 1.1.2009 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz kleiner Lieferanten vor übermächtigen Abnehmern wurde bereits novelliert (wirksam ab 1.4.2009). Bis 31.5.2009 müssen die Lieferverträge an die Novelle angepasst werden.

Mit der Novelle des Gesetzes über Investitionshilfen soll für die Zeit vom 1.3.2009 bis 31.12.2010 der Zugang zu staatlichen Förderungen erleichtert werden.

Ab dem 1.4.2009 kann der Exekutor den Führerschein einziehen, wenn der Verpflichtete seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt.

Weiters wurde ein Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern erlassen, die Bezahlung von Verwaltungsabgaben bei Eintragungen in das Handelsregister von mehr als EUR 300 durch Stempelmarken (wieder) ermöglicht und den Banken bis zum 31.8.2009 verboten, für die Einzahlung von Bargeld auf das Konto eine Gebühr zu verlangen.

### **GESETZ ZUM SCHUTZ KLEINER LIEFERANTEN**

Am 1.1.2009 trat das Gesetz Nr. 172/2008 über nachteilige Bedingungen in Handelsbeziehungen in Kraft. Bereits vier Monate später am 1.4.2009 trat die erste Novelle in Kraft.

### **INHALT**

#### **Schutz der "wirtschaftlich abhängigen" Lieferanten**

Mit dem Gesetz über nachteilige Bedingungen sollen Lieferanten/Abnehmer vor Abnehmern/Lieferanten geschützt werden, von denen sie "wirtschaftlich abhängig" sind. "Wirtschaftliche Abhängigkeit" (im Sinne der gesetzlichen Definition) ist gegeben, wenn *"einer der Wirtschaftsteilnehmer einen Vertrag zu für ihn nachteiligen Bedingungen unterschreibt, weil seine Möglichkeiten zur Unterfertigung von Verträgen mit anderen Unternehmen auf dem slowakischen Markt beschränkt sind, da auch andere Unter-*

*nehmen gleiche oder ähnliche nachteilige Vertragsbedingungen fordern".*

**Ziel/Anwendbarkeit**

Zielscheibe des Gesetzes waren die Handelsketten und der Schutz der kleinen Lieferanten vor den wenigen großen Lebensmittelketten in der Slowakei. Allerdings ist das Gesetz auf alle Bereiche anwendbar, in denen eine Vielzahl von kleinen Lieferanten/Abnehmer auf einige wenige Abnehmer/Lieferanten angewiesen ist, wie z.B. in der Automobil- oder Möbelindustrie.

**Katalog der verbotenen Vereinbarungen**

Das Gesetz enthält einen **Katalog** verbotener Vereinbarungen oder **verbotener Maßnahmen** (sofern diese **drei Prozent** des Umsatzes überschreiten), wie unter anderem Entgelte für die Benutzung des Vertriebsnetzes (mit Ausnahmen), Entgelte für die Positionierung der Ware im Geschäft, Durchführung von Kontrollen an der Produktionsstätte, Rückgabe der Ware ohne Rechtsgrund, Pflicht zum Austausch der Ware ohne Grund, Einseitige Rabatte bei Bezahlung innerhalb der Fälligkeit, Fristlose Kündigung des Vertrags ohne Vorliegen von Gründen oder Ausschluss von Verzugszinsen.

**Novelle zum 1.4.2009**

Mit der am 1.4.2009 in Kraft getretenen Novelle wurde der Katalog der nachteiligen – unzulässigen - Bedingungen ergänzt um:

- finanzielle Leistungen für geschäftliche Aktivitäten einer Drittperson (nicht an den Abnehmer selbst) zur Unterstützung des Verkaufes des Abnehmers,
- finanzielle Leistung des Lieferanten für eine Dienstleistung, welche nicht geleistet wurde,
- längere Frist als 30 Tage für die Fälligkeit der Rechnung für gelieferte Lebensmittel.

Strafe für die Verletzung des Gesetzes kann wiederholt auferlegt werden und dies sogar bis zum 100-fachem der schon verhängten Strafe. Die Strafen können für das erste Vergehen bereits EUR 300.000 erreichen.

**Anpassungspflicht bis 31.5.2009!**

Die Betroffenen sind verpflichtet, die vor dem 1.4.2009 abgeschlossenen Verträge bis zum 31.5.2009 mit der Gesetzesnovelle in Einklang zu bringen.

**VORSCHLAG NOVELLE PREISGESETZ**

Dem slowakischen Parlament wurde eine Novelle zum Preisgesetz vorgeschlagen, die im Bereich des Lebensmittelhandels die Gewinnmargen auf 20% beschränken will.

**Lebensmittelhandel: Gewinnmargen max. 20%!**

Konkret wird die Bestimmung vorgeschlagen, dass bei Handelsunternehmen, deren Umsatz im Vorjahr zumindest EUR 50 Millionen erreichte, die Marge beim Verkauf von Lebensmitteln 20% nicht überschreiten darf. Die Marge wird durch einen Vergleich der Nettoeinkaufspreise mit den Nettoverkaufspreisen be-

rechnet, wobei sich der Einkaufspreis noch um jene Nebenleistungen (wie Beiträge zur Werbung, Rabatte, Gebühren, Geschenke, Rabatte u.ä.) reduziert, die vom Verkäufer an den Händler geleistet werden.

**Stand der Novelle**

Am 21.4. hat das slowakische Parlament entschieden, die Novelle des Preisgesetzes in die 2. Lesung zu nehmen.

Die Novelle wurde den Parlamentsausschüssen zugeteilt. Am 16.Juni 2009 findet dann die Sitzung des Parlaments statt, welche über die Novelle in der 2. Lesung entscheiden wird.

**Geplantes Inkrafttreten  
1.8.2009**

Nach dem Plan der Gestoren soll das Gesetz am 1.8.2009 in Kraft treten.

**GESETZESPAKET ZUR  
VERHINDERUNG  
WEITERER GASKRISEN**

Als Reaktion auf die Gaskrise im Jänner 2009 sind am 15.4.2009 Novellen zum Energiegesetz, Gesetz über Netzwerkregulierung und zum Berggesetz in Kraft getreten, mit denen insb. die Bevorratung von Gas und die Liefersicherheit erhöht werden sollen.

**1. NOVELLE DES  
ENERGIEGESETZES**

Betreiber des Distributionsnetzes, Gaslieferanten und Gasimporteure werden verpflichtet:

**Pflicht zur  
Gasbevorratung und  
Vorlage von Vorschlägen  
über Sicherstellung  
Gaslieferungen**

- Einrichtung von Gaslagern, um im Falle einer 10 Wochen andauernden Einschränkung von Gaslieferungen um 30%, im Falle einer fünf Tage andauernden durchschnittlichen Außentemperatur von minus 12°C oder 30tägiger Beschränkung der Gaslieferungen in der Zeit vom 1. November bis 31. März die Gaslieferungen an die Endabnehmer sicherzustellen. Höchstens 50% der Lagerkapazität kann dabei grenzüberschreitend durch Verträge abgesichert werden.
- jährlich bis zum 28. Februar einen **Vorschlag über die Sicherstellung der Gaslieferung** für die Zeit vom 1. November bis 31. März zur Genehmigung vorzulegen. Zum ersten mal war diese Pflicht **spätestens bis 15. April 2009** zu erfüllen,
- jährlich bis 31. August Auskunft über dies Sicherstellung **der Gaslieferung** für die Zeit vom 1. November bis 31. März vorlegen

**Regulierter Zugang zu  
Gaslagern**

Künftig sollen die Gasmarktteilnehmer auch zu den Gaslagerstätten, die zur Gasbevorratung eingerichtet wurden, ein reguliertes Zugangsrecht (d.h. zu den vom Netzwerkregulator festgesetzten Konditionen und zu regulierten Preisen) haben.

**2. NOVELLE GESETZES  
ÜBER NETZWERK-  
REGULIERUNG**

**Erweiterung Kompetenz  
des Regulators**

Zur Sicherstellung der Kontinuität und Sicherheit der Gaslieferung und Vorbeugung des Notzustands wird die Zuständigkeit des Netzwerkregulators auf Gaslager erweitert:

- bestimmt oder genehmigt den Anschluss und Zugang zum Gaslager,
- verfolgt den Stand und die Änderungen des Standes der gespeicherten Gasvorräte.

**Erweiterung  
Preisregulierung**

Auch die Gaslagerung und Zugang zum Gaslager sind nun Gegenstand der behördlichen Preisregulierung. Unternehmen, welche Tätigkeit der Gaslagerung ausüben, müssen dem Netzwerkregulator **jährlich bis zum 31. August** einen Preisvorschlag für die Gaslagerung zur Genehmigung vorlegen. Künftig kann der Netzwerkregulator Strafen bis zu EUR 10 Millionen verhängen.

**Erhöhung des  
Strafrahmens**

**3. ÄNDERUNG  
BERGGESETZ BZGL.  
GASEINLAGERUNG**

Unternehmen mit einer Genehmigung zu besonderen Eingriffen in die Erdoberfläche (d.h. Einrichtung, Betrieb, Sicherstellung und Liquidierung unterirdischen Behälter für Gas und Flüssigkeiten), die bis zum 15. März 2009 noch nicht mit der Tätigkeit des Gaseinlagerns in dies unterirdische Behälter von Gas und Flüssigkeiten begonnen haben, sind verpflichtet, bis zum 15.12.2009 den Erlass der Bescheinigung über die Tauglichkeit der Naturbergstruktur und unterirdischen Räume zur Lagerung von Gas und Flüssigkeiten zu beantragen. Beim Erlass der Bescheinigung ist das Wirtschaftsministerium berechtigt, auch die Mindesthöhe der Gasvorräte, die für den Fall des Notzustands zur Verfügung stehen müssen, zu bestimmen.

**NOVELLE INVESTITIONS-  
FÖRDERUNGEN**

**Herabsetzung der  
Schwellenwerte vom  
1.4.2009 – 31.12.2009**

Als Maßnahme gegen die Wirtschaftskrise soll die Novelle Investitionsförderungen einem breiteren Unternehmenskreis zugänglich machen, in dem die Bedingungen für Förderungen vorübergehend (bis zum 31.12.2010) vereinfacht werden:

- Herabsetzung der Mindesthöhe der Investition um 50% (auf EUR 3.280.000) bzw. im Tourismus auf EUR 9.960 000;
- Herabsetzung der Mindesthöhe des Wertes der Neuanschaffungen oder technologischen Anlagen (insbesondere Grundstücke und Gebäuden) auf 40 % des Gesamtwertes des angeschafften Vermögens bei Wirtschaftsprojekten und auf 20% bei Tourismusprojekten,
- Möglichkeit der Einrechnung der Kosten der Beschaffung von Anlagenvermögen von wirtschaftlich oder personell verbundenen Personen als berechnete Kosten, sofern das Vermögen zum Marktpreis erworben wird.
- Möglichkeit der Beantragung von Investitionsförderungen für neue Projekte noch vor Beendigung des laufenden Projektes und vor Ausschöpfung der Investitionsförderung.

Am 1.4.2009 trat die Novelle des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherern in Kraft.

**NICHTRAUCHERGESETZ**

In Gaststätten, in denen Speisen angerichtet und/oder angeboten werden, sind 50% der Fläche für Nichtraucher vorzusehen und dieser Bereich ist räumlich abzutrennen.

**Ab 1.9.2009 räumliche Trennung von Raucherbereichen in Gaststätten**

Weiters ist eine Information über die Möglichkeit der Beschwerde bei Verletzung des Rauchverbots auszuhängen.

**EXEKUTIONSORDNUNG:**

**Führerscheinentzug bei Unterhaltsschulden**

Mit dem Ziel, die Eintreibung der Unterhaltskosten durch den Exekutor zu beschleunigen, kann dem Verpflichteten der Führerschein entzogen werden, wenn er einem rechtskräftigen und exekutierbaren Urteil auf Unterhalt nicht nachkommt.

**GESETZ ÜBER GRÜNDSTÜCKE UNTER ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN**

Durch die rechtliche Trennung von Grundstücken und Gebäuden gibt es in der Slowakei unter öffentlichen Gebäuden (wie Amtshäusern, oder auch Friedhöfen, Sportstätten, Grünanlagen etc.) Grundstückseigentum, das sich in privater Hand befindet. Im Rahmen der Dezentralisierung wurden zwar solche öffentliche Bauten vom Staat an die Gemeinden oder Landkreise übertragen, ohne aber das Eigentum zu den Grundstücken unter diesen Bauten zu regeln.

**Zwei mögliche Lösungen**

Den Grundstückseigentümern werden zwei mögliche Lösungen angeboten:

1. Abschluss eines Tauschvertrags,
2. Dem Grundstückseigentümer wird ein Ersatzgrundstück oder ein finanzieller Ausgleich gewährt.

**NEWSLETTER**

April 2009 Seite 6

<p><b>NH Bratislava</b> Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 <a href="mailto:office@nhbratislava.eu">office@nhbratislava.eu</a> <a href="http://www.nhbratislava.eu">www.nhbratislava.eu</a></p>	<p><b>NH Prag</b> Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Prag 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 <a href="mailto:Bernhard.Hager@nhpraha.eu">Bernhard.Hager@nhpraha.eu</a> <a href="http://www.nhpraha.eu">www.nhpraha.eu</a></p>
<p><b>NH Wien</b> Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 <a href="mailto:office@nhwien.eu">office@nhwien.eu</a> <a href="http://www.nhwien.eu">www.nhwien.eu</a></p>	<p><b>NH Bukarest</b> Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 <a href="mailto:monika.hirsch@nhbukarest.eu">monika.hirsch@nhbukarest.eu</a> <a href="http://www.nhbukarest.eu">www.nhbukarest.eu</a></p>

PASSION ■ PEOPLE ■ PRINCIPLES